

## A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Hammer, Nussbaum, Fiedler, Belakowitsch, Koza,

Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 344 der Beilagen über den Antrag 587/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Opferfürsorgegesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

*In Z 2 wird im § 817 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz jeweils der Ausdruck „1. Jänner 2026“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2025“ ersetzt.*

### Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Pensionsleistung, die erst auf Grund der Ausweitung des § 502 Abs. 5 ASVG beansprucht werden kann, bereits ab 1. Jänner 2025 gebühren, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 2026 gestellt wird. Entsprechendes gilt auch für Personen, für die ein Leistungsanspruch bereits besteht.

Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund geboten, den mittlerweile in hohem Lebensalter stehenden Anspruchsberechtigten im Hinblick auf die für den Leistungsanspruch zu entrichtenden Beiträge auch eine adäquate Leistung in Aussicht zu stellen.

*Paula Koza  
(KOZA)*  
*Friederike Fiedler  
(FIEDLER)*

*Natalie Nussbaum  
(NUSSBAUM)*  
*Monika Belakowitsch  
(BELAKOWITSCH)*  
*Hermann Hammer  
(HAMMER H.)*